

Satzung Verein

PORTARIS & Reha Sport e.V.

In der Fassung des Beschlusses vom 29.10.2019

Verein für die ganzheitliche
Gesundheit & Reha Sport

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Geschäftsjahr

§3 Zweck des Vereins

§4 Selbstlose Tätigkeit

§5 Mittelverwendung

§6 Verbot von Begünstigungen

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 Beiträge

§ 10 Organe des Vereins

§ 11 Mitgliederversammlungen

§12 Vorstand

§13 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Portaris & Reha Sport.

Verein zur Förderung für die Ganzheitliche Gesundheit & Reha Sport.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
und trägt den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist die Findelstr. 51, 32457 Porta Westfalica.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige-
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabeordnung.

Für jeden Menschen mit und ohne Behinderung. Förderung der
ganzheitlichen Gesundheit sowie Verbesserung und der Erhalt
von seelischer und körperlicher Leistungsfähigkeit.

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens für Körper, Geist
und Seele. Der seelischen Gesundheit (Psychohygiene) und dessen
zusammenhänge von Körper, Geist und Seele und die Gesundheit
eines Menschen.

Förderung des Sports, insbesondere des Gesundheits- und
Rehabilitationssports.

Verbesserung der Leistungsfähigkeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und
Ausübung von Bewegung in der Gruppe verwirklicht.

Die Mitglieder nehmen an unterschiedlichen Gruppen, Vorträgen mit unterschiedlichen Schwerpunkten teil.

Diese finden unter medizinisch, ganzheitlichen Gesichtspunkten statt.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmebeitrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/ der Bewerber(in) die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder die Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückständen von mindestens einen Jahr.

Über den Ausschuss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied des Vereins hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen.

Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung kann auch vorsehen, dass die Bestimmung der Beitragshöhe auf den Vorstand übertragen werden kann.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands,

Entlastungen des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

Festsetzung von Grundbeiträgen und deren Fälligkeit,

Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung,

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben,

soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Ein ordentliche Mitgliederversammlung sollte innerhalb eines Geschäftsjahres stattfinden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Veröffentlichung am Schwarzen Brett der Kursraumstätte Schalksburgstr. 4 unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer(in) zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

Der Vorstand ist im Sinn der § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer(in).

Jedes Mitglied allein ist außergerichtlich und gerichtlich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand haftet dem Verein nur bei Vorsatz und großer Fahrlässigkeit.

Der Vorstand kann selbst bestimmen vertretungsberechtigte Aufgaben auf bis zu zwei Geschäftsführer(in) übertragen ohne das diese von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Porta Westfalica, der dies für Gesundheitspflege unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, verwenden soll.

Ein Herzenswunsch wäre es wenn diese Mittel dann an Jugendlichen, die jung Mutter wurden, frei gegeben und zur Verfügung gestellt werden.

Ort, Datum

Porta Westfalica, 29.10.2020

Stephan Schütz S. Schütz